



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Gemeinde Aigen im Ennstal
Aigen 6
8943 Aigen im Ennstal

Bearb.: Mag. Yvonne Schwaiger-Fellinger
Tel.: +43 (3612) 2801-214
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-27221/2018-5

Liezen, am 20.09.2018

Ggst.: Jagdgebietsfeststellung
Jagdpachtperiode 2019 - 2028

Kundmachung

Am 01.04.2019 beginnt in allen Gemeinden des Verwaltungsbereiches der Bezirkshauptmannschaft Liezen – mit Ausnahme der Gemeinde Altaussee, Bad Aussee, Grundlsee, Selzthal und Trieben - die neue Jagdpachtperiode, welche bis zum **31.03.2028** dauert.

Grundeigentümer, die erstmals das Eigenjagdrecht selbst in Anspruch nehmen wollen, müssen gemäß § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, für die kommende Jagdpachtperiode die Befugnis zur Eigenjagd **innen 6 Wochen (dies ist vom 01.10.2018 bis 12.11.2018)**, bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, anmelden und in angemessener Weise begründen.

Dieser Anmeldung sind jedenfalls

- ein aktueller Grundbuchsauszug, sowie
- ein Katasterlageplan mit graphischer Darstellung des Jagdgebietes, aus dem der Zusammenhang der Grundstücke ersichtlich ist,

anzuschließen. **Verspätet eingelangte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Gemäß § 10 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd dann nicht erforderlich, wenn die Anmeldung und Begründung des Anspruches

auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit bereits stattgefunden hat, das Eigenjagdrecht als solches für diese Jagdpachtzeit anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass als Veränderungen auch Neuvermessungen und Digitalisierungen zu werten sind.

Gleichzeitig kann gemäß § 12 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, um Feststellung und Einräumung von **Vorpachtrechten** innerhalb der oben angeführten 6-wöchigen Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, angesucht werden. Hierzu ist ein Katasterplan mit graphischer Darstellung der Jagdgebietsgrenzen, sowie Kennzeichnung und Größe der betroffenen Grundstücke vorzulegen. Für die Einräumung eines Vorpachtrechtes an einem Jagdeinschluss ist zusätzlich der Nachweis der Pächterfähigkeit zu erbringen. Kann diesem Erfordernis nicht entsprochen werden, ist ein Jagdverwalter mit Pächterfähigkeit namhaft zu machen.

Gleiches gilt sinngemäß für **Abrundungsflächen**, wenn eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Jagdnachbarn **nicht** zustande kommt. Hierzu wäre ein aktueller Grundbuchsauszug und ein Katasterlageplan mit graphischer Darstellung der Jagdgebietsgrenzen sowie Kennzeichnung der betroffenen Grundstücke vorzulegen. Bei zu verfügbaren Abrundungsflächen ist zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen.

Hinweise:

Die Bestellung des Jagdschutzpersonals erfolgt längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Die Beeidigung des Jagdschutzpersonals ist daher vom Jagdausübungsberechtigten für die kommende Jagdpachtzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen neu zu beantragen.

Das Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, verpachtet werden. Wird das Eigenjagdrecht verpachtet, so muss der Pachtvertrag durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen genehmigt werden. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne und Grundstücksverzeichnisse vorzulegen. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Verpachtungen sind nur ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Yvonne Schwaiger-Fellinger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Bezirksjagdamt Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 4, per E-Mail
2. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail

3. Monika Schachner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail
4. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
5. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
6. Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
7. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
8. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
9. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
10. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
11. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Kirchenlandl, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
12. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing-Kirchdorf, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
13. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
14. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
15. Marktgemeinde Sankt Gallen, Markt 35, 8933 Sankt Gallen, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
16. Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
17. Gemeinde Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail
18. Gemeinde Wildalpen, Wildalpen 91, 8924 Wildalpen, - mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel vom 01.10.2018 bis 12.11.2018 anzuschlagen, per E-Mail